



Fachabteilung 13A

→ Umwelt- und Anlagenrecht

GZ: FA13A-11.10-90/2009-19
Ggst.: GRABIN Annemarie und Gottfried,
Hauptstraße Nr. 40, 8423 Labuttendorf;
Errichtung eines Mastschweinestalles für
1.392 Mastschweine, 3.138 Ferkel sowie eines
Reserve- und Krankenabteils für 396 Ferkel;
UVP-Feststellungsverfahren.

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Petra Richter
Tel.: (0316) 877-2143
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, 17. Juli 2009

Schweinemastbetrieb GRABIN, Bezirk Leibnitz

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Errichtung eines Mastschweinstalles für 1.392 Mastscheine, 3.138 Ferkel sowie eines Reserve- und Krankenabteils für 396 Ferkel auf Grundstück Nr. 550, KG 66133 Labuttendorf, Gemeinde 8423 St. Veit am Vogau, Bezirk Leibnitz“ der Familie Annemarie und Gottfried Grabin, Hauptstraße Nr. 40, 8423 Labuttendorf,

keine Umweltverträglichkeitsprüfung

durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2, 4 und 7 i.V.m. Anhang 1 Z 43 Spalte 3 lit. b) und Anhang 2 Kategorie C des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008 (im Folgenden UVP-G).

Begründung

1. Antrag

Mit Schreiben vom 16.01.2009, bei der erkennenden Behörde eingelangt am 22.01.2009, hat die Marktgemeinde 8423 St. Veit am Vogau, den Antrag auf Durchführung einer Einzelfallprüfung und Feststellung, ob für das geplante Vorhaben „Errichtung eines Mastschweinstalles für 1.392 Mastscheine, 3.138 Ferkel sowie eines Reserve- und Krankenabteils für 396 Ferkel, auf Grundstück Nr. 550, KG 66133 Labuttendorf, Gemeinde 8423 St. Veit am Vogau, Bezirk Leibnitz“ der Familie Annemarie und Gottfried Grabin, Hauptstraße Nr. 40, 8423 Labuttendorf, eine UVP-Pflicht gegeben ist, bei der UVP-Behörde eingebracht.

Mit dem Antrag bzw. im Zuge des Ermittlungsverfahrens über Aufforderung der Behörde wurden folgende Unterlagen in Kopie vorgelegt:

- Immissionstechnische Beurteilung – Betrieb Grabin; Lehr- und Forschungszentrum Raumberg Gumpenstein, vom 13.01.2009, GZ: V/2009/Ze, Ing. Eduard Zentner;
- Einreichunterlagen und Einreichplan – Neubau von einem Mast- und Ferkelzuchtstall mit Gülleteich, Kirschner-Bau GmbH & Co. KG, 8200 Gleisdorf, Ludersdorf 182, vom 21.12.2008, PINr. 008_08_EP02 samt Baubeschreibung;
- Kopie des Auszuges aus dem rechtskräftigen FWP im erweiterten Umgebungsbereich des geplanten Bauvorhabens, KG Labuttendorf M: 1:5000;
- Auszug aus dem Katasterplan im erweiterten Umgebungsbereich des geplanten Bauvorhabens, KG Labuttendorf M: 1:2000 bzw. 1:3000;
- Lüftungsbeschreibung für Bauvorhaben Grabin Gottfried, 8423 Labuttendorf, Hauptstraße 40; Fa. Schauer Maschinenfabrik GesmbH & CoKG, Passauer Straße 1, 4731 Prambachkirchen, vom 12.09.2008;
- Angabe der bewilligten Tierbestände im Umfeld des eingereichten Vorhabens Grabin in Katasterplänen für Labuttendorf Nord und Süd;
- VO des LH vom 19.Oktober 2001, mit der ein Schongebiet für die Mineralquellen, Säuerlinge und die Heilquelle von Sulzegg, Gemeinde St. Nikolai ob Draßling bestimmt wird: LGBl. Nr. 80/2001.

2. Ermittlungsverfahren – Verfahrensgang

Im Gegenstand handelt es sich um die geplante Errichtung eines Mastschweinstalles für die Unterbringung von 1.392 Mastschweinen, 3.138 Ferkel und weiteren 396 Ferkel in einem Reserve- bzw. Krankenabteil. Das zukünftige Stallgebäude, bestehend aus 8 Stallabteilen, soll in der Marktgemeinde St. Veit am Vogau, auf Grundstück Nr. 550, KG 66133 Labuttendorf, auf einer im Freiland liegenden Fläche errichtet werden. Im zukünftigen Stallgebäude werden lt. Angabe bzw. Antrag der Familie Grabin keine Zuchtsauen gehalten werden – die Ferkel werden mit 8 kg zugekauft und ein Teil dann wieder mit max. 30 kg weiterverkauft werden (1.392 Ferkel werden im zukünftigen Stallgebäude weiter gemästet).

Die Mastschweine und Ferkel sollen in den 8 Stallabteilen wie folgt untergebracht werden:

- Stall 1 - 4: je 348 Mastschweine mit einem Maximalgewicht von 110 kg/Tier,
Stall 5: 738 Ferkel mit einem Maximalgewicht von 30 kg/Tier,
Stall 6 u. 7: je 1.200 Ferkel mit einem Maximalgewicht von 30 kg/Tier und in
Stall 8: Reserve- und Krankenabteil - 396 Ferkel mit einem Maximalgewicht von
30 kg/Tier.

Die Familie Grabin bewirtschaftet in Labuttendorf in einem Abstand von ca. 400 Metern zum ggst. Vorhaben bereits einen landwirtschaftlichen Betrieb mit 400 Mastschweinen, doch ist bei dem ggst. Vorhaben aufgrund der räumlichen und wirtschaftlichen Lage von einer Neuerrichtung (und keiner Änderung) auszugehen.

Der Abstand zum nächstgelegenen Siedlungsgebiet (Dorfgebiet) bzw. Wohnbebauung beträgt zumindest 370 m, d.h. im Umkreis von 300 m um das geplante Vorhaben befindet sich kein Siedlungsgebiet, doch liegt das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet des Anhanges 2 zum UVP-G, Kategorie C, nämlich im Grundwasserschongebiet für die Mineralquellen und Sauerlinge der Heilquelle „Marienquelle“ in Sulzegg.

Das Vorhaben Grabin erreicht für sich alleine gesehen nicht die Schwellenwerte des Anhanges 1 Ziffer 43 Spalte 3 zum UVP-G.

Zusätzlich gilt es zu prüfen, ob durch das Vorhaben Grabin hinsichtlich des Zusammenwirkens mit anderen gleichartigen (bereits bestehenden oder geplanten) Betrieben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind (Kumulationsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G).

Zur Klärung dieser Frage wurden die Einreichunterlagen mit Schreiben der erkennenden Behörde vom 16.02.2009 dem luftreinhaltechnischen Amtssachverständigen mit dem Ersuchen um Vornahme einer luftreinhaltechnischen Plausibilitätsprüfung übermittelt.

Der Beurteilung des luftreinhaltechnischen Amtssachverständigen vom 25.03.2009 ist zusammenfassend zu entnehmen, dass sich der Belästigungsbereich um das geplante Stallbauvorhaben je nach Himmelsrichtung zwischen 144 und 165 Metern bewegt. Der vom geplanten Stallbauvorhaben Grabin ausgehende Belästigungsbereich werde ausschließlich unbebaute Areale der Widmungskategorie Freiland beaufschlagen. Eine

Abschätzung der Belästigungsbereiche um die bestehenden Betriebe im Dorfgebiet von Labuttendorf zeige, dass sich einige untereinander tangieren, mit unter sogar überschneiden. Daraus ließe sich schließen, dass in einem großen Bereich dieses Dorfgebietes wahrnehmbare Gerüche aus der Nutztierhaltung auftreten können. Die Belästigungsbereiche um die bestehenden Stallgebäude im Dorfgebiet von Labuttendorf überschneiden sich bzw. tangieren aufgrund der Abstände (mindestens 400 m) und der Tierbestandsgrößen aber **nicht** mit dem Belästigungsbereich um das geplante Bauvorhaben Grabin. Erhebliche Kumulationseffekte mit den bestehenden Betrieben seien demnach nicht zu erwarten bzw. sei davon auszugehen, dass durch das ggst. Vorhaben Grabin keine signifikante Änderung der derzeit gegebenen Immissionssituation im südwestlich gelegenen Dorfgebiet zu erwarten ist. Die Situierung des geplanten Vorhabens im Freiland in einem Abstand von zumindest 370 m zum nächstgelegenen Dorfgebiet lässt demnach keine erheblichen Kumulationseffekte des geplanten Vorhabens Grabin mit Emissionen aus bestehenden Stallobjekten in der Umgebung erwarten.

Zur Beurteilung der Frage, ob und inwieweit durch das geplante Vorhaben Grabin in Kumulation mit anderen gleichartigen Betrieben mit erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen ist und ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorie C – Wasserschongebiet) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird, wurde der ggst. Akt mit Schreiben der erkennenden Behörde vom 30.03.2009 dem hydrogeologischen Amtssachverständigen übermittelt.

Am 05.05.2009, bei der erkennenden Behörde eingelangt am 07.05.2009, wurde vom hydrogeologischen Amtssachverständigen die gutachterliche Stellungnahme wie folgt abgegeben:

„Einerseits liegt das ggst. Vorhaben im Schongebiet für die Mineralquellen, Säuerlinge und die Heilquelle Marienquelle von Sulzegg, Gemeinde St. Nikolai ob Draßling, verordnet mit LGBL Nr. 80/2001. Die unter den §§ 4 und 5 dieser Verordnung normierten Verbote und Bewilligungspflichten betreffen ausschließlich Eingriffe in den Untergrund in größeren Teufen. Geringtiefe Maßnahmen, wie z. B. Unterkellerungen aber auch landwirtschaftliche Nutzungen sind generell vom Schutzbedürfnis dieses Heilwasservorkommens nicht umfasst. Aus diesem

Titel kann daher weder ein Verbot noch eine Beschränkung oder Bewilligungspflicht für Mastschweinebetriebe abgeleitet werden.

Andererseits geht mit der Schweinezucht bzw. –mast ein entsprechender Anfall an Gülle und/oder Jauche einher. Im Gegensatz zum Schwellenwert gemäß UVP-G – der Ferkel (Schweine unter 30 kg) nicht berücksichtigt – muss davon ausgegangen werden, dass auch Tiere unter dieser Gewichtsgrenze Ausscheidungen produzieren und somit nicht unbedeutend zur anfallenden Menge an Wirtschaftsdünger beitragen.

Dies ist insofern von Bedeutung, da dieser entsprechend verwertet bzw. entsorgt werden muss, wofür oft die in Hofnähe gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen herangezogen werden. Nun ist nicht unbekannt – und durch Grundwasseruntersuchungen z. B. der Gewässeraufsicht des Landes Steiermark belegt – dass vergleichbar intensiv landwirtschaftlich genutzte Täler des oststeirischen Grabenlandes Grundwasser führen, welches zweifelsfrei nutzungsbedingt (durch Landwirtschaft) beeinflusst bis beeinträchtigt ist. Deutlich erhöhte, z. T. auch grenzwertüberschreitende Gehalte an Stickstoffverbindungen (Ammonium, Nitrit oder Nitrat, je nach Oxidationsgrad), organischen Verbindung und Mikroorganismen sind die Folge, wodurch dieses Grundwasser – das laut § 30 Wasserrechtsgesetz als Trinkwasser zu erhalten ist – bis zur Genussuntauglichkeit verändert wird.

Durch diesen Mastschweinestall wird der regionsspezifische Wirtschaftsdüngeranfall wesentlich erhöht, sodass in Zusammenwirken (Kumulation) mit der Ausbringung jener Gülle- und Jauchemengen, die bereits jetzt in umliegenden Schweinezucht- und –mastbetrieben produziert werden, mit erheblichen belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen ist.“

Mit Schreiben der erkennenden Behörde vom 08.05.2009 wurden die Beurteilungen des luftreinhalte-technischen und hydrogeologischen Amtssachverständigen den Parteien mit der Möglichkeit zur Abgabe einer etwaigen Stellungnahme bis spätestens 29.05.2009 (Parteiengehör) übermittelt.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörungsrechte beteiligter Dienststellen wurden von der Umweltanwältin für das Land Steiermark (OZ 14 im Akt), dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (OZ 17 im Akt) sowie von Annemarie und Gottfried Grabin (OZ 15 im Akt) Stellungnahmen abgegeben:

Die Umweltanwältin für das Land Steiermark wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der

hydrogeologische ASV in seiner Beurteilung zum Schluss komme, dass durch den geplanten Mastschweinestall Grabin „der regionsspezifische Wirtschaftsdüngeranfall wesentlich erhöht werde, sodass in Zusammenwirken (Kumulation) mit der Ausbringung jener Gülle- und Jauchemengen, die bereits jetzt in umliegenden Schweinezucht- und –mastbetrieben produziert werden, mit erheblichen belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen sei. Somit sei von wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des Wasserschongebietes „Marienquelle“ in Sulzegg, Gemeinde St. Nikolai auszugehen. Weiters wurde ausgeführt, dass für Massentierhaltungen in Wasserschutz- und -schongebieten die Tatsache zu berücksichtigen sei, dass die festen und flüssigen Ausscheidungen der Tiere in zu großer Menge auf unter Umständen zu kleinen betriebseigenen Flächen aufgebracht werden. Weiters führte die Umweltschützerin für das Land Steiermark aus, dass Labuttendorf im Bezirk Leibnitz liegt, welcher als belastetes Gebiet (Luft) für PM₁₀ ausgewiesen sei. Aus der Stellungnahme des immissionstechnischen ASV folge, dass die landwirtschaftliche Tierhaltung in Österreich rund 80 % der Ammoniak-Emissionen verursache, wobei davon 25 % im Stallbereich, 10 % bei der Hofdüngerlagerung und rund 60 % bei der Düngerausbringung anfallen. Aus diesem Grund sei nach Meinung der Umweltschützerin davon auszugehen, dass das Vorhaben der Familie Grabin auch erhebliche schädliche, belastende Auswirkungen auf das Schutzgut Luft haben wird. Das Vorhaben der Familie Grabin werde demnach in Kumulation mit den im Dorfgebiet vorhandenen Tierhaltungen erhebliche schädliche, belastende Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Grundwasser haben. Der Schutzzweck des Wasserschongebietes für die Mineralquellen, Säuerlinge und die Heilquelle Marienquelle von Sulzegg, Gemeinde St. Nikolai ob Draßling, werde durch die Wirtschaftsdüngerausbringung wesentlich beeinträchtigt werden, weshalb es aus Sicht der Umweltschützerin jedenfalls erforderlich sei, das Schweinestallprojekt der Familie Grabin einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen.

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens Grabin aufgrund der geringen Eindringtiefe der Baumaßnahmen keinem Verbot und keiner Bewilligungspflicht gemäß der bestehenden Schongebietsverordnung unterliegt. Die Mineral- und Heilwasservorkommen, welche als Tiefengrundwasser anzusprechen sind, seien aufgrund der geologischen Gegebenheiten gegenüber Beeinflussungen von der Oberfläche her weitestgehend geschützt. Eine Beeinträchtigung durch die geplanten Maßnahmen sei daher nicht zu erwarten. Im ggst. Bereich trete jedoch auch oberflächennahes Grundwasser auf, welches vor allem durch

intensive Bodennutzung und Aufbringung von Gülle beeinflusst werden kann. Es sei daher zu erwarten, dass durch die geplante Maßnahme der Errichtung eines Mastschweinestalles mit Verbringung des anfallenden Wirtschaftsdüngers und der Gülle das oberflächennahe Grundwasser beeinträchtigt werde.

Die Familie Grabin kommt in ihrer Stellungnahme zusammengefasst zu dem Schluss, dass die gutachterliche Stellungnahme aus hydrogeologischer Sicht weder auf die erforderliche Fragestellung der Kumulierung gemäß UVP-G 2000 noch auf eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen entsprechend des in § 3 Abs. 2 angeführten Verweises auf Absatz 4 Ziffer 1 – 3 entsprechend eingegangen werde. Der allgemeine Hinweis bzgl. landwirtschaftlich genutzter Täler des oststeirischen Grabenlandes sowie den regionsspezifischen Düngereinsatz zeige keinen konkreten Bezug zum geplanten Vorhaben auf. Dadurch sei diese Beurteilung hinsichtlich des Inhaltes jedenfalls ergänzungsbedürftig. Weiters wird in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die ggst. Schongebietsverordnung ausschließlich Verbote und Bewilligungspflichten bzgl. Eingriffe in den Untergrund in großen Tiefen regelt. Aus den Regelungen dieses Schongebietes nach den §§ 34 Abs. 2 und 37 WRG 1959 könne somit wohl keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes abgeleitet werden.

Weiters wurde ausgeführt, dass es unumstritten sei, dass auch bei Schweinen unter 30 kg wertvoller Wirtschaftsdünger anfällt, doch ändere dieser Umstand nichts an den Schwellenwertregelungen des Anhanges 1 des UVP-G. Im Zusammenhang mit der Kumulationsbestimmung wurde in der Stellungnahme nach Darlegung der hierfür bestimmten Voraussetzungen auf die Definition des „räumlichen Zusammenhanges“ hingewiesen und festgestellt, dass bei einer Beurteilung der Flächen auf denen der Wirtschaftsdünger ausgebracht wird als relevanten Betrachtungsort, ausgeschlossen werden könne, dass Wirtschaftsdünger von anderen Betrieben auf den Flächen der Familie Grabin ausgebracht werden wird. Ein Zusammenwirken der Auswirkungen an diesem Betrachtungsort, welche insgesamt stärkere Umweltauswirkungen hervorrufen, werde daher wohl schwer zu begründen sein. Aus diesem Grund wäre nun von keinem räumlichen Zusammenhang auszugehen und lägen die Voraussetzungen für die Einzelfallprüfung nicht vor, da kein kumulierendes Überschreiten des Schwellenwertes vorläge.

Im Hinblick auf die Stellungnahme von Annemarie und Gottfried Grabin vom 27.05.2009 zum Ergebnis der Beweisaufnahme wurde der hydrogeologische Amtssachverständige mit Schreiben der erkennenden Behörde vom 04.06.2009 ersucht, die gutachterliche

Stellungnahme vom 05.05.2009 im Hinblick auf die Stellungnahmen der Parteien und Beteiligten zu ergänzen. Insbesondere wurde ersucht, eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben auf das Grundwasser in Kumulation mit den benachbarten Betrieben, auch im Hinblick auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Schongebiet) festgelegt wurde, vorzunehmen.

In der gutachterlichen Stellungnahme vom 08.07.2009 hält der hydrogeologische Amtssachverständige fest, dass in der Stellungnahme vom 05.05.2009 die möglichen Auswirkungen des Betriebes des geplanten Schweinestalles einerseits auf den oberflächennahen, ungespannten Grundwasserhorizont (Teil des Grundwasserkörpers „zwischen Mur und Raab“) und andererseits auf das von den Mineralquellen erschotete Tiefengrundwasser (Teil des Tiefengrundwasserkörpers „Oststeirisches Becken“) erörtert wurden. Bezüglich ersteres (oberflächennaher Grundwasserhorizont) wurde in der Stellungnahme vom 05.05.2009 festgestellt, dass durch das ggst. Vorhaben mit erheblichen belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen ist.

Im Hinblick auf das von den Mineralquellen erschotete Tiefengrundwasser kommt der hydrogeologische ASV in der Stellungnahme vom 08.07.2009 zu dem Schluss, dass das Vorhaben Grabin den Geboten und Beschränkungen im Schongebiet für die Mineralquellen, Säuerlinge und die Heilquelle Marienquelle von Sulzegg, Gemeinde St. Nikolai ob Draßling, verordnet mit LGBl. Nr. 80/2001 nicht widerspricht und eine Beeinträchtigung des erschoteten Mineralwassers durch die Errichtung und den Betrieb des geplanten Schweinestalls (einschließlich Gülleausbringung) allein aufgrund der hydrogeologischen Charakteristik der sogenannten Mineralquellen (Erschließungstiefe „Quelltyp“ etc.) nicht zu erwarten sei.

Da sich der maßgebliche Sachverhalt sowie das Ergebnis der Beweisaufnahme durch die ergänzende Stellungnahme des hydrogeologischen ASV nicht geändert haben, konnte von einer abermaligen Verständigung der Parteien vom Ergebnis der Beweisaufnahme Abstand genommen werden.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G hat die Landesregierung auf Antrag festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G durchzuführen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G sind Vorhaben, die im Anhang 1 zum UVP-G angeführt sind, nach Maßgabe der Bestimmungen des UVP-G einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Gemäß Anhang 1 Z 43 Spalte 2 lit. a UVP-G unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab einer Größe von 2.500 Mastschweineplätzen jedenfalls einer UVP-Pflicht im vereinfachten Verfahren.

Im Gegenstand handelt es sich um die geplante Errichtung eines Mastschweinstalles für die Unterbringung von 1.392 Mastschweinen, 3.138 Ferkel sowie weiteren 396 Ferkel in einem Reserve- und Krankenabteil.

Mastschweine sind zur Schlachtung bestimmte Schweine im Alter von 10 Wochen bis zur Schlachtung, nach der Rechtsprechung des Umweltsenates sind darunter Schweine über 30 kg zu verstehen. Ferkel sind demnach keine Mastschweine, und sind diese im ggst. Fall für die Erreichung des Schwellenwertes nicht miteinzubeziehen (vgl. US 30.3.2000, 5/2000/1-13).

Demnach erreicht das Vorhaben Grabin für sich alleine gesehen nicht die Schwellenwerte für die UVP-Pflicht des Anhanges 1 Z 43 Spalte 2 UVP-G, wohl aber überschreitet das Vorhaben die Kapazitätsgrenze von 25% (§ 3 Abs. 2 UVP-G) des Schwellenwertes.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist, wobei die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen sind. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des

Schwellenwertes aufweist.

Den von der Marktgemeinde St. Veit am Vogau vorgelegten Unterlagen sowie der Beurteilung des luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen ist zu entnehmen, dass sich die Belästigungsbereiche um die bestehenden Stallgebäude im Dorfgebiet von Labuttendorf aufgrund der Abstände (mindestens 400 m) und der Tierbestandsgrößen nicht mit dem Belästigungsbereich um das geplante Bauvorhaben Grabin überschneiden bzw. tangieren. Der luftreinhalte-technische Amtssachverständige kommt in seiner Beurteilung für die Behörde in schlüssiger und einwandfrei nachvollziehbarer Weise zum Schluss, dass durch das geplante Vorhaben Grabin keine erheblichen Kumulationseffekte mit den bestehenden Vorhaben zu erwarten sind bzw. dass davon auszugehen ist, dass durch das geplante Stallobjekt Grabin keine signifikante Änderung der derzeit gegebenen Immissionssituation im südwestlich gelegenen Dorfgebiet zu erwarten ist.

Im Hinblick auf das Schutzgut „Wasser“ und die mögliche Beeinträchtigung des oberflächennahen Grundwassers im Sinne der Stellungnahme des hydrogeologischen ASV wird festgestellt, dass sich innerhalb des sehr großflächigen Grundwasserkörpers „Hügelland zwischen Mur und Raab“ zwar zahlreiche Tierbetriebe befinden, doch sind die Entfernungen zum beabsichtigten Stallobjekt Grabin zu groß, sodass von einer Überlagerung der Wirkungsebenen der Eingriffe auf das Grundwasser als kumulativer und additiver Effekte (räumlicher Zusammenhang) nicht ausgegangen werden kann (zumindest nicht von den weiter entfernten Betrieben, welche mit einbezogen werden müssten, um in der Addition der Platzzahlen zu einer Summe von 100 % zu gelangen – die zahlreichen Bestände bis 5 % der Platzzahlen sind nicht zu berücksichtigen).

Gem. § 3 Abs. 4 UVP-G hat die Behörde bei Vorhaben, für die der in Spalte 3 des Anhangs 1 zum UVP-G festgelegte Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten erreicht wird, im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wobei für die Beurteilung die Kriterien der Z 1 bis 3 (Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens, Merkmale der potentiellen

Auswirkungen sowie Veränderung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt – Vergleich zur Ist-Situation – zu berücksichtigen sind.

§ 3 Abs. 4 UVP-G normiert somit eine besondere Einzelfallprüfung, mit der der Standort eines Projektes in die Entscheidung über die UVP-Pflicht Berücksichtigung finden soll. In der Spalte 3 des Anhanges 1 zum UVP-G wird für zahlreiche Vorhabentypen ein niedrigerer Schwellenwert festgelegt, ab dessen Überschreitung eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist, wenn das betreffende Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet liegt.

Anhang 1 Ziffer 43 Spalte 3 lit. b) UVP-G legt für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C (Wasserschutz- und -schongebiet) und E (in oder nahe Siedlungsgebieten – Umkreis 300 m) des Anhanges 2 zum UVP-G einen Schwellenwert mit einer Größe von 1.400 Mastschweineplätzen fest.

Wie bereits ausgeführt handelt es sich im Gegenstand um die geplante Errichtung eines Mastschweinstalles für die Unterbringung von 1.392 Mastschweinen, die geplante Unterbringung der Ferkel ist für die Erreichung des Schwellenwertes nicht zu berücksichtigen. Im Umkreis von 300 m um das geplante Vorhaben befindet sich kein Siedlungsgebiet, doch liegt das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet des Anhanges 2 zum UVP-G, Kategorie C, nämlich im Grundwasserschongebiet für die Mineralquellen und Säuerlinge der Heilquelle „Marienquelle“ in Sulzegg (VO des LH der Stmk. Vom 19. Oktober 2001, LGBl. Nr. 80/2001).

Demnach erreicht das Vorhaben der Familie Grabin für sich alleine gesehen auch nicht die Schwellenwerte für eine Einzelfallprüfung i.S.d. § 3 Abs. 4 i.V.m. Ziffer 43 Spalte 3 des Anhanges 1 zum UVP-G.

Im Hinblick auf die oben zitierte Kumulationsbestimmung (§ 3 Abs. 2 UVP-G) ist weiters zu prüfen, ob durch das Vorhaben der Familie Grabin hinsichtlich des Zusammenwirkens mit anderen gleichartigen Betrieben erhebliche Auswirkungen auf das ggst. Schongebiet zu erwarten sind, wobei die Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen müssen und das geplante Vorhaben mit diesen gemeinsam den Schwellenwert von 1.400 Mastschweineplätzen erreichen muss. Bei dieser Prüfung ist nur maßgeblich, ob unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, der für das ggst. Schongebiet festgelegt wurde, in Kumulation mit den

benachbarten Betrieben, erheblich beeinträchtigt wird.

Das vom ggst. Vorhaben betroffene Schongebiet (LGBl. Nr. 80/2001) wurde zum Schutz der Mineralquellen und Säuerlinge auf den Grundstücken Nr. 195/1 und Nr. 169/ 7 und der Heilquelle „Marienquelle“, Grundstück Nr. 170/2, alle KG Hütt, Gemeinde St. Nikolai ob Draßling, erlassen.

Das Vorhaben Grabin widerspricht den in oben zitierter Schongebietsverordnung festgelegten Geboten und Beschränkungen nicht. Den gutachterlichen Stellungnahmen des hydrogeologischen Amtssachverständigen ist in einwandfrei nachvollziehbarer und für die erkennende Behörde schlüssiger Weise zu entnehmen, dass durch das Vorhaben Grabin keine Beeinträchtigung des erschoteten Mineralwassers durch die Errichtung und den Betrieb des geplanten Schweinestalls (einschließlich Gülleausbringung) zu erwarten ist. Dies ist allein aufgrund der hydrogeologischen Charakteristik der sogenannten Mineralquellen (Erschließungstiefe „Quelltyp“ etc.) nicht zu erwarten. Aufgrund der geologischen Gegebenheiten sind also diese Tiefengrundwässer gegenüber Beeinflussungen von der Oberfläche her weitestgehend geschützt.

Damit wird der Schutzzweck, für den das ggst. Schongebiet festgelegt wurde (Schutz der Mineralquellen und Säuerlinge und der Heilquelle „Marienquelle“) durch das ggst. Vorhaben nicht beeinträchtigt, auch nicht in Kumulation mit anderen Tierbetrieben.

Zu den Stellungnahmen der Umweltsachverständigen für das Land Steiermark und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan wird ausgeführt, dass es zwar den Tatsachen entspricht, dass der hydrogeologische ASV in seiner Beurteilung zum Schluss kommt, „dass durch den geplanten Mastschweinestall Grabin der regionsspezifische Wirtschaftsdüngeranfall wesentlich erhöht werden wird, sodass in Zusammenwirken (Kumulation) mit der Ausbringung jener Gülle- und Jauchenmengen, die bereits jetzt in umliegenden Schweinezucht- und –mastbetrieben produziert werden, mit erheblichen belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen ist“.

Wie oben ausgeführt, ist bei der Einzelfallprüfung gem. § 3 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G aber nicht jede Berührung oder Beeinflussung von Schutzgütern zu berücksichtigen, sondern vielmehr nur eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das Gebiet (hier Schongebiet)

festgelegt wurde. Der Schutzzweck der ggst. Schongebietsverordnung umfasst aber nur den Schutz der Mineralquellen und Sauerlinge auf den Grundstücken Nr. 195/1 und Nr. 169/ 7 und der Heilquelle „Marienquelle“, Grundstück Nr. 170/2, alle KG Hütt, Gemeinde St. Nikolai ob Draßling (Tiefengrundwässer). Aufgrund der geologischen Gegebenheiten sind diese Tiefengrundwässer gegenüber Beeinflussungen von der Oberfläche her weitestgehend geschützt. Eine Beeinträchtigung durch die geplanten Maßnahmen ist nicht zu erwarten. Dass im ggst. Bereich auch oberflächennahes Grundwasser auftritt, welches vor allem durch intensive Bodennutzung und Aufbringung von Gülle beeinflusst werden kann, und somit erwartet werden kann, dass durch die geplante Maßnahme der Errichtung eines Mastschweinstalles mit Verbringung des anfallenden Wirtschaftsdüngers und der Gülle das oberflächennahe Grundwasser beeinträchtigt werden könnte, kann im Zuge der Einzelfallprüfung bzw. des ggst. Feststellungsverfahrens mangels Schutzzweck der ggst. Schongebietsverordnung sowie Nichterreichen der Schwellenwerte der Spalte 2 (auch nicht in Kumulation mit bestehenden Tierbetrieben) nicht berücksichtigt werden. Um diese Beeinträchtigungen hintan zuhalten werden im folgenden Bewilligungsverfahren Auflagen zur Gülle- und Wirtschaftsdüngerausbringung vorzuschreiben sein.

Zum Vorbringen, dass das Vorhaben der Familie Grabin auch erhebliche schädliche, belastende Auswirkungen auf das Schutzgut Luft haben werde, wird auf die obigen Ausführungen, insbesondere auch die gutachterliche Stellungnahme des luftreinhaltetechnischen ASV verwiesen. Auch diesen Auswirkungen wird im Zuge des folgenden Bewilligungsverfahrens durch die Vorschreibung von Auflagen entgegengewirkt werden müssen.

Aus den dargelegten Gründen, insbesondere der für die Behörde schlüssigen und einwandfrei nachvollziehbaren Gutachten der Amtssachverständigen, war unter Bedachtnahme auf die angeführten Gesetzesstellen spruchgemäß zu entscheiden, und festzustellen, dass für das Vorhaben Grabin („Errichtung eines Mastschweinstalles für 1.392 Mastscheine, 3.138 Ferkel sowie eines Reserve- und Krankenabteils für 396 Ferkel) keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels e-mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter-Stellvertreter:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

i.V. Mag. Petra Richter eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde in 8423 St. Veit am Vogau (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
2. Herrn Gottfried Grabin, Hauptstrasse 40, 8423 Labuttendorf;
3. Frau Annemarie Grabin, Hauptstrasse 40, 8423 Labuttendorf;
4. die Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umweltsenat des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr.7, 8010 Graz, zu GZ.: FA13C_UA.20-19/2009;
5. die Bezirkshauptmannschaft in 8430 Leibnitz, Kadagasse 12 (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und Kundmachung in ortsüblicher Weise;

nachrichtlich an:

6. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte;
7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at ;
8. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
9. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).